

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.57 vom 14. November 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2020.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.57)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.57 du 14 novembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.57 del 14 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

GOG). Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 403 Abs. 1 StPO).

### **E. 2**

2.1 Will eine beurteilte Person ein Urteil anfechten, so hat sie zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils die Berufung anzumelden, worauf dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 und 2 StPO). Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO).

2.2 Fristen beginnen am Tag nach der Zustellung zu laufen und sind eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 90 Abs. 1, Art. 91 Abs. 2 StPO). Vorbehaltlich der persönlichen Zustellung gilt eine Sendung des Gerichts dann als zugestellt, wenn sie von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde (Art. 85 Abs. 3 StPO). Dabei ist unerheblich, ob die betroffene Person die Sendung tatsächlich in Empfang nahm bzw. Kenntnis davon nimmt. Es genügt, wenn die Sendung in ihren Machtbereich gelangt, sodass sie die Sendung zur Kenntnis nehmen kann (Arquint, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, 2014, Art. 85 StPO N 6). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Bei der Frist zur Einreichung einer Berufungserklärung handelt sich um eine gesetzliche Frist, die gemäss Art. 89 Abs. 1 StPO nicht erstreckbar ist.

2.3 Die Berufungsklägerin ersuchte das Strafgericht mit Eingabe vom 8. Dezember 2019 (Postaufgabe 9. Dezember 2019) sämtliche Korrespondenz an B\_\_\_\_\_ zu richten (Strafakten ES.2019.632 act. 56 f.; vgl. auch Separatbeilage 54 f.), wovon das Strafgericht mit Verfügung vom 10. Dezember 2019 Vermerk nahm und der Berufungsklägerin mitteilte, dass künftige Post an diese Adresse zugestellt werde (act. 59; vgl. auch Separatbeilage 58). Dies ist nicht zu beanstanden (vgl. Arquint, a.a.O., Art. 87 StPO N 1). Dementsprechend wurde nicht nur das Urteilsdispositiv (act. 82), gegen welches sie in der Folge Berufung erhob (act. 84), sondern auch die Urteilsbegründung am 18. Juni 2020 an die von der Berufungsklägerin angegebene Zustelladresse von B\_\_\_\_\_ zugestellt (act. 98). Gemäss der

von der Berufungsklägerin eingereichten Vollmacht und ihrem Schreiben vom 9. Juli 2020 handelt es sich bei ihm um jene Person, die sich um ihre administrativen Belange kümmert (act. 112 f.). Entsprechend nahm dieser auch das der Berufungsklägerin zugesandte schriftlich begründete Urteil entgegen (act. 102).

Soweit die Berufungsklägerin geltend macht, erst kurz vor Ablauf der Frist Kenntnis von dieser genommen zu haben, so hat sie sich entgegenhalten zu lassen, dass mit der Aushändigung der Sendung an den von ihr dafür bevollmächtigten B\_\_\_\_\_ die Urteilsbegründung in ihren Machtbereich gelangte und daher grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt als zugestellt zu gelten hat (vgl. BGer 6B\_1253/2016 vom 27. März 2017 E. 2.4.3). Wie bereits ausgeführt ist dabei unerheblich, ob die Berufungsklägerin tatsächliche Kenntnis von der Sendung nahm. Folglich ist festzuhalten, dass die 20-tägige Frist zur Einreichung der Berufungserklärung am 19. Juni 2020 begann und am 8. Juli 2020 ungenutzt verstrich. Auf die Berufung ist folglich grundsätzlich nicht einzutreten.

### **E. 3**

3.1 In ihrem Schreiben vom 9. Juli 2020 (Postaufgabe am 10. Juli 2020) ersucht die Berufungsklägerin um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung einer Beschwerdeerklärung nach Art. 94 Abs. 1 StPO. Sie begründet ihr Gesuch damit, dass sie viel Gerichtspost erhalte und ihr ehemaliger Rechtsbeistand sich nicht mehr um ihre Belange kümmere, weshalb sie erst verspätet Kenntnis von der Frist nahm.

3.2 Ist eine Partei säumig, so kann sie gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO die Wiederherstellung einer Frist verlangen, wenn ihr aus der Säumnis ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde und sie glaubhaft macht, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden können. Die säumige Person hat innerhalb der gleichen Frist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen (Art. 94 Abs. 2 StPO).

3.3 Vorliegend steht fest, dass der Berufungsklägerin durch die versäumte Berufungserklärung ein erheblicher Rechtsverlust droht, da dies das Nichteintreten auf die Berufung zur Folge hat. Ob sie ein Verschulden an der Säumnis trifft, kann indessen offengelassen werden. Denn die Berufungsklägerin hat, trotz Hinweis des Verfahrensleiters in der Verfügung vom 13. Juli 2020 auf die 30-tägige Frist nach Art. 94 Abs. 2 StPO zur Nachholung der versäumten Berufungserklärung und Glaubhaftmachung ihrer Schuldlosigkeit an der Säumnis, weder eine Berufungserklärung nachgereicht, noch ihre Säumnis näher begründet. Ein allfälliger Säumnisgrund wäre ausserdem spätestens zum Zeitpunkt des Schreibens der Berufungsklägerin vom 9. Juli 2020 weggefallen und es wäre ihr spätestens zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen, einen Dritten mit der Sache zu beauftragen. Da in der Folge keine weitere Eingabe der Berufungsklägerin einging, ist auch die Frist gemäss Art. 94 Abs. 2 StPO ungenutzt verstrichen, weshalb eine Wiederherstellung nach Art. 94 StPO ausser Betracht fällt.

### **E. 4**

Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich die Berufungsklägerin dessen Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Vorliegend wird allerdings umständehalber ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Es wird schliesslich festgestellt, dass die Abweisung des Gesuchs um Bestellung einer amtlichen Verteidigung mit Verfügung vom 13. Juli 2020 in Rechtskraft erwachsen ist, und somit keine Entschädigung zu sprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.